

Satzung der Interessengemeinschaft Betuwe-Initiative Sicherheit siedlungsfern (IG **BISS**)

geänderte Satzung in der Fassung vom 08.04.2014 (III. Satzungsänderung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Betuwe-Initiative Sicherheit siedlungsfern,
- 1.2 Sitz des Vereins ist D 46446 Emmerich am Rhein
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V. im Namen
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Durch Einflussnahme des Vereins auf die Planung der Ausbaustrecke 46/2 (deutsch-niederländische Staatsgrenze bis Oberhausen) soll erreicht werden, dass die bisherige Planung überdacht und eine siedlungsferne Güterstrecke nach modernsten Standards gebaut wird, damit
 - A) die Bevölkerung in Dörfern und Städten durch Erschütterungen, Lärm und andere Immissionen durch ein hohes Verkehrsaufkommen auf der Bahntrasse sowie vor Katastrophen
 - B) die Landschaft und die Natur in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt bzw. geschützt werden.
- 2.3 Der Verein bemüht sich zur Erreichung seiner Ziele um Information der Öffentlichkeit, Austausch von Meinungen sowie kritische und sachliche Diskussionen mit Behörden und Politischen Vertretern des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Planungsbehörden der Deutschen Bahn AG.
- 2.4 Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.
- 2.5 Der Verein kann seine Ziele gemeinsam mit anderen Organisationen verfolgen und ist berechtigt, sich zur Erreichung seiner Ziele an anderen Verbänden und Vereinen zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche, durch ideelle oder materielle Leistungen die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Mitglieder des Vereins können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigungen werden.
- 3.2. Voraussetzung für einen Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei minderjährigen Personen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, die sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt seitens des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei minderjährigen Personen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.

- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- 3.5. Der Vorstand kann bei vereinswidrigem Verhalten den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge/Vereinsmittel

- 4.1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und (oder) Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder sowie dritter Personen und Organisationen.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine Ziele zur Erwirtschaftung von Gewinnen.
- 4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.
- 4.4. Keine Person darf weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Rechnungsprüfer.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem (der) Vorsitzenden
 - b) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem (der) Schriftführer(in)
 - d) dem (der) Schatzmeister(in)
 - e) zwei bis vier Beisitzer(inne)n

§ 7 Tätigkeit des Vorstandes

- 7.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3. Außer durch Tod oder Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Mit seiner Rücktrittserklärung darf das zurückgetretene Vorstandsmitglied keine Tätigkeit mehr als

Vorstandsmitglied ausüben. Als Schatzmeister hat er dem Vorstand alle Unterlagen zu übergeben. Als Vorsitzender hat er dem stellvertretenden Vorsitzenden alle Unterlagen zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder abwählen.

- 7.4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
- 7.5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Schriftführer mündlich oder schriftlich einberufen.
- 7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 7.8. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für fahrlässig begangene Tatbestände ist ausgeschlossen.
- 7.9. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer bei der Wahl anwesend oder schriftlich seiner Wahl zugestimmt hat.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Erstellung eines Haushaltsvorschlages sowie Abfassung eines Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- 8.3. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Arbeitskreise und Beiräte für besondere Aufgaben und mit beratender Funktion bestimmen
- 8.4. Der Vorstand kann ein Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit benennen, dieses arbeitet in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 9.1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- 9.2. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und Niederschriften während der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 9.3. Der Schatzmeister ist für das ordentliche Geldgebaren zuständig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung.
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - e) die Entlastung des Vorstands.
 - f) die Änderung der Satzung.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie ist im Verlaufe der ersten vier Monate eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- 10.3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang zu erfolgen. Eine von den Mitgliedern satzungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit geändert oder gestrichen werden, obwohl sich die Antragsteller möglicherweise in der Minderzahl befinden. Der Vorstand kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 10.4. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen an alle Mitglieder schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- 10.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 10.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

- 11.1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich vor Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dieses muss vor allen Dingen dann rechtzeitig geschehen, wenn der Antrag eine Satzungsänderung beinhaltet. Der Vorstand hat also den Mitgliedern zwei Wochen vorher mitzuteilen, wann die Mitgliederversammlung abgehalten werden soll.
- 11.2. Ansonsten können Anträge während der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Diese werden dann unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

§ 12 Verwendung der Mittel der Initiative

- 12.1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 12.2. Über Satzungsänderungen kann während der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in

der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehenen neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1. Jeweils zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Rechnungsprüfer möglich.
- 13.2. Kann aus irgendwelchen Gründen einer seine Tätigkeit nicht ausüben, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Rechnungsprüfer zu benennen.
- 13.3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben während der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 14 Verwendung der Vereinsmittel

- 14.1. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 2 dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

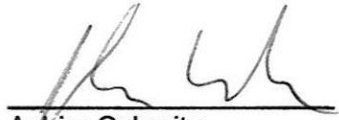
- 15.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 15.2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Ziele soll das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Lebenshilfe unterer Niederrhein e. V. in Rees-Groin zu Gute kommen.
- 15.3. Künftige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Satzungsvollmacht

- 16.1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sowie künftiger satzungsändernder bzw. satzungsergänzender Beschlüsse, jedoch keine Zweckänderungen, vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts, des Finanzamts oder anderer Behörden für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung oder Zuweisung öffentlicher Mittel erforderlich sind und dem Vereinszweck sowie dem Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht zuwiderlaufen oder sie verfälschen.
- 16.2. Die Mitglieder sind von derartigen Änderungen in der in § 10 (Ziffer 10.2) vorgesehenen Form und Frist zu unterrichten.

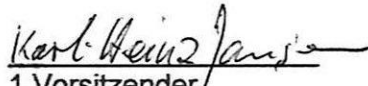

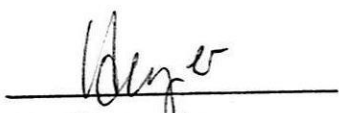
Diese Änderung der Satzung vom 14.04.2011 wurden durch die Jahreshauptversammlung am 08.04.2014 im Hotel Restaurant Jonkhans, Bruchstr. 69 in 46459 Rees-Millingen, mit 15 Jastimmen, bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltung, beschlossen.

Der Versammlungsleiter



Achim Schmitz

Für den Vorstand


1. Vorsitzender
Karl-Heinz Jansen
stellvertretender Vorsitzender
Achim Schmitz
Schatzmeisterin
Jutta Kowalkowski
Schriftführerin
Claudia Teloh
1. Beisitzer
Karl-Heinz Denstorf
2. Beisitzer
Sandra Garbrecht
3. Beisitzer
Regine Heyer